## Austauschseite

zur Anlage 2 - Synopse zur Beschlussvorlage: BV/0781/2018 – 1. Änderung der "Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde" – resultierend aus dem ASBKS am 07.11.2018 (Die Änderungen sind blau dargestellt)

- zur HA-Sitzung am 15.11.18; zur StVV am 22.11.18

Anlage 2 - Synopse zur Beschlussvorlage: BV/0781/2018 – 1. Änderung der "Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde" für die Sitzung des ASBKS am 07.11.18, des AWF am 08.11.18, des HA am 15.11.18 und der StVV am 22.11.18

Seite 2 von 6

2.1.2 bis 2.2.8	2.1.2 bis 2.2.8
unverändert	unverändert
	2.2.9 Förderung von werterhaltenden bzw. wertsteigernden Maßnahmen
	Gefördert werden können insbesondere:
	<ul> <li>Bauvorhaben, die zur Werterhaltung oder Werterhöhung der Sportstätter beitragen,</li> </ul>
	<ul> <li>die Beschaffung von notwendigen Gegenständen und Geräten zur</li> </ul>
	Pflege und Erhaltung von Sportstätten und
	<ul> <li>die Anschaffung von Sportausstattung, die der direkten Sportausübung dient.</li> </ul>
	Ausgeschlossen sind Förderungen, die
	<ul> <li>nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen</li> </ul>
	- ausschließlich vereinsinterne Bedarfe darstellen
	<ul> <li>einen Bruttobetrag in Höhe von 2.000,00 € 1.000,00 € bei den zuwen.</li> </ul>
	dungsfähigen Gesamtausgaben unterschreiten (Bagatellgrenze).
	Hierzu zählen insbesondere der Bau bzw. Ausbau von Vereinsräum-
	lichkeiten und Gastronomiebereichen sowie die Anschaffung von
	Sportausstattung, die ausschließlich für professionelle oder kommerzi-
	elle Zwecke bzw. zur Durchführung einzelner Sportveranstaltungen bereitgestellt wird.
	Diese Förderung richtet sich ausschließlich an Sportvereine. Je Sportverei
	kann ein maximaler Zuschuss i. H. v. <del>7.500,00 € 10.000,00 € zugewende</del>
	werden, wenn er innerhalb der letzten drei Haushaltsjahre keine Förde rung gemäß